B. CIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

121. Urtheil vom 13. Dezember 1877 in Sachen Bund gegen Aargau und Luzern.

A. Am 10. November 1862 gebar Katharina Stadelmann von Escholzmatt, Kt. Luzern, in Dornach, Elsaß, einen unehelichen Knaben, der in der Tause den Namen Josef Alphons erhielt. Den 17. Oktober 1872 verehelichte sich Katharina Stadelmann mit Franz Bläuenstein von Strengelbach, Kt. Aargau, und es gaben die Aupturienten beim Cheabschluß die Erklärung ab, daß der am 10. November 1862 von der Stadelmann geborene Knabe Josef Alphons von ihnen erzeugt worden sei und daher nunmehr anerkannt und legitimirt werde.

B. Nach dem am 11. März 1874 erfolgten Tode des Franz Bläuenstein stellte die Areisdirektion Mühlhausen das Gesuch, daß der Anabe Josef Alphons Bläuenstein in der Schweiz aufgenommen werden möchte. Der Bundesrath wandte sich deßhalb an die Regierung von Aargau mit dem Begehren, daß das bezeichnete Kind als Bürger von Strengelbach anerkannt werde. Allein sowohl die aargauische Regierung als der Gemeindrath Strengelbach weigerten sich, diesem Begehren zu entsprechen, weil die She des Franz Bläuenstein mit der Katharina Stadesmann nach den zur Zeit ihres Abschlusses gestenden kantonalen Gesehen eine ungültige gewesen sei, indem sie weder in der Heimat des Schemannes verkündet, noch in den Sheregistern eingetragen worden sei.

Durch Beschluß vom 30. November 1876 verpflichtete jedoch der Bundesrath den Kanton Aargau, den Josef Alphons Bläuen. stein als Kantons= und Gemeindeburger von Strengelbach an= zuerkennen, denselben aufzunehmen und provisorisch auf seine Roften zu dulden, bis die Einbürgerung erfolgt fei. Dieser Entscheid beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung: Rach Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Beimatlosigfeit haben die Bundesbehörden die Pflicht, für alle in der Schweiz befindlichen Personen, welche weder einem Kantone als Burger, noch einem auswärtigen Staate als heimatsberechtigt angehören, ein Rantons- und durch ben betreffenden Kanton ein Gemeindeburgerrecht auszumitteln. Nun befinde fich ber Anabe Bläuenstein zwar noch nicht in der Schweiz und frage fich baher zunächst, ob er als Schweizer anerkannt werden muffe, in welch' letterm Falle alle Boraussetzungen für die Anwendbarkeit des erwähnten Bundesgesetzes materiell vorlägen. Die schweizerische Herkunft der Eltern stehe nun fest und unter biesen Umständen erscheine bas Begehren um Uebernahme des Knaben durch die Schweiz gerechtfertigt, und ba ber Anabe von keinem Kanton anerkannt werbe. fo liege es in der Pflicht der Bundesbehörden, deffen Ginburgerung nach Maßgabe des Bundesgesetes über die Beimatlosig= feit zu vollziehen. Für den Entscheid hierüber sei nach Art. 11 und 12 des erwähnten Bundesgesetzes in erster Linie mafigebend die Abstammung aus einer gultigen Che und es könne nun kei= nem Zweifel unterliegen, daß die Ghe, welche Frang Bläuenstein am 17. Oftober 1872 mit Katharina Stadelmann in Muhlhaufen abgeschlossen habe, am Orte ber Gingehung formell gultig sei. Allerdings schreibe S. 74 des aarg. bürgerl. Ges. 28. vor, daß Kantonsangehörige, welche mit Fremden außerhalb des Kantons fich verheirathen wollen, zur Gultigkeit ihrer Che der Bewilligung der Regierung bedürfen. Auch stehe nach §. 73 ibidem den Gemeindebehörden unter Umftanden ein Einspruchsrecht zu. Allein es habe der Gemeindrath von Strengelbach nicht nachgewiesen, daß solche Umstände vorgelegen haben, welche eine Einsprache gerechtfertigt hatten, und da die Bewilligung der Regierung an teinerlei gesetzliche Bedingungen geknüpft sei, so musse dieselbe als selbstverständlich präsumirt werden, zumal sie nicht hätte ver-

717

weigert werden konnen. Uebrigens mare bie fragliche Gbe als eine gemischte unter bem Schutze bes Bundesrechtes gestanben und murbe nach ben Grundsäten, welche im Jahre 1872 für die Eingehung von gemischten Eben maßgebend waren, im Falle eines Refurses ohne Zweifel durch die Bundesbehörden geschütt morben sein. Bezüglich ber Legitimation bes vorehelichen Kindes durch Die nachfolgende Che der Eltern sei Art. 54 lemma 5 der Bunbesverfassung makgebend.

B. Civilrechtspflege.

- C. Da ber Ranton Aargau die Anerkennung Dieses Entscheibes verweigerte, so trat ber Bundesrath gegen die Kantone Aar= aau und Luzern beim Bundesgerichte klagend auf und stellte, geftust auf die in seinem Entscheibe enthaltenen Grunde, bas Begehren:
- I. Es sei der Kanton Aargau zu verpflichten, den Josef Alphons Bläuenstein als Kantonsbürger anzuerkennen und ihm ein Gemeindeburgerrecht zu verschaffen.
- II. Eventuell sei ber Kanton Luzern zu der Einbürgerung des genannten Anaben zu verpflichten.
 - D. Die Regierung von Aargau erwiderte auf die Rlage:
- I. Sie bestreite, daß Franz Bläuenstein mit Katharina Stabelmann eine nach aargauischem Rechte gultige Che abgeschlossen und berselbe bas voreheliche Rind ber lettern im Sinne ber Bunbesverfassung und des Civilstandsgesetzes als das seinige anerkannt und beffen Legitimation verlangt habe, resp. bag er zu einem solchen Borgeben berechtigt gewesen ware. Das Kind Josef Alphons heiße baber nicht Bläuenstein sondern Stadelmann und gehöre nicht ber Gemeinde Strengelbach, sondern ber Gemeinde Escholzmatt als Bürger an.
- II. Im vorliegenden Falle handle es sich nicht um eine Heimatlosenstreitigkeit, sondern das Bundesgericht stehe einfach vor ber Frage, ob Josef Alphons ber eheliche Sohn bes Franz Bläuenftein und ber Ratharina Stadelmann fei. Entweder fei bas Rind Bürger von Escholzmatt oder von Strengelbach. Die Kompetenz bes Bunbesgerichtes in seiner Eigenschaft als Gericht in Beimat-Tosensachen tonne bemnach nicht anerkannt und ebenso musse bie Legitimation des Bundesrathes zur Klageführung bestritten werden.
 - III. Gestütt auf die Thatsache, daß es sich nicht um die Ein-

burgerung eines Heimatlosen handle, erscheine auch die aargauische Regierung nicht als die richtige Beklagte. Sollte bas Bundesgericht wider Erwarten auf die Klage des Bundesrathes eintreten, so werde dasselbe zu bem Schlusse gelangen, daß es sich hier nicht um die Ertheilung des Kantonsburgerrechtes bandle. sondern um den Zuspruch des Ortsbürgerrechtes von Strengelbach; erfolge dieser, so sei damit zugleich auch das Kantonsburgerrecht erworben und die Regierung erfläre für diesen Fall, daß fte ben Josef Alphons Bläuenstein als Bürger des Kantons Mar= gau anerkenne, wenn ihm das Bundesgericht das Ortsbürgerrecht von Strengelbach zuspreche.

Die Regierung von Aargau stellte bemnach folgende Antrage:

- 1. Das Kind Josef Alphons sei als außerehelicher Sohn ber Katharina Stadelmann der luzernischen Gemeinde Cscholzmatt als Bürger zuzusprechen und die Klage gegen ben Kanton Aargau abzuweisen;
- 2. eventuell sei die vorwürfige Klage wegen mangelnder Aftivlegitimation des Klägers angebrachtermaßen abzuweisen;
- 3. eventualiffime sei die Klage wegen mangelnder Basfivlegitimation des Beklagten angebrachtermaßen abzuweisen, resp. das Rind Josef Alphons Bläuenstein als Burger ber Gemeinde Strengelbach zu erklären.
- E. Die Regierung des Kantons Luzern trug in erster Linie auf gangliche Abweisung ber Klage und eventuell darauf an, daß der Kanton Aargan verpflichtet werde, den Josef Alphons Bläuenstein als Kantonsburger anzuerkennen und ihm ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

Bur Begründung diefer Antrage wurde angeführt:

1. Die nach Art. 1 bes Heimatlosengesetzes nothwendige Bor= aussehung für Anwendung dieses Gesetzes sei nicht vorhanden, ba der Anabe Josef Alphons Bläuenstein sich nicht in der Schweiz befinde. Dieses Erforderniß des Art. 1 werde nicht badurch erfüllt, daß der Bundesrath die Rucktehr des Knaben bewilligt habe, indem für die Anwendbarfeit des Beimatlofengesetes bas Vorhandensein eines bestimmten thatsächlichen Verhältniffes maßgebend sei.

Treffe der Bundesrath, unabhängig von Art. 1 des Gesehes,

eine Verfügung, nach welcher eine Seimatlosigkeit entstehe, so trete bamit ber Art. 10 bes Gesetzes ein, für welchen ber Bund einzustehen und worüber die Bundesversammlung das Geeianete zu verfügen habe.

B. Civilrechtspflege.

2. Eventuell werde bem Art. 9 Biffer 2 bes Beimatlosengesekes die Auslegung gegeben, daß es dem Bundesrathe nur frei stebe, diejenigen Kantone noch gerichtlich zu belangen, welche er schon vorher außerrechtlich um Ginburgerung angegangen habe, und da dies dem Kanton Luzern gegenüber nicht geschehen sei, so könne letterer bermalen gar nicht verklagt werden. In materieller Beziehung schließe die Regierung von Lugern sich den Anschanungen bes Bundesrathes an und behaupte namentlich, daß bie Che bes Franz Bläuenstein mit Franzista Ratharina Stabelmann als eine gultige anzuerkennen sei. (Ullmer, staatsrechtl. Praxis I Nr. 511 und 519.) Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis sei bie staatsrechtliche Gultigkeit einer im Auslande geschlossenen Che für so lange zu präsumiren, bis aus der Gesetzgebung des betreffenden Kantons nachgewiesen werde, daß dieselbe ohne Austimmung der Landesregierung in gultiger Beise nicht habe eingegangen werden können. Ein solcher Rachweis sei nun bom Staate Aargau nicht geleistet, noch auch nur angetreten.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Wenn es sich in erster Linie fragt, ob es sich im vorliegenben Kalle um einen Seimatlosen im Sinne bes Bunbesgesetzes vom 18. Christmonat 1850 handle, für welchen daher nach ben Bestimmungen bieses Gesetzes ein Bürgerrecht auszumitteln sei, so muß diese Frage verneint werden. Der Begriff der Beimatlosigkeit ist in Art. 1 leg. cit. dabin festgestellt, daß als beimatlos alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten seien, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auß= wärtigen Staate als heimatberechtigt angehören, und in Art. 2 ibidem werben die Beimatlosen unterschieden: 1) in Geduldete oder Angehörige, b. h. solche, welche bis anbin in dieser Eigenschaft von einem Rantone anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt ober nicht, und 2) Baganten. In Art. 3 ist gesagt, bag, abgeseben von zwei Ausnahmen, für bie Beimat-

losen beider Rlassen die Bundesbehörden ein Kantoneburgerrecht und die betreffenden Kantone ein Gemeindebürgerrecht auszumitteln haben, und in Art. 4 und 5 find Umfang und Bebeutung bes zu ertheilenden Burgerrechtes, beziehungsweise die Wirkungen ber Einburgerung in eine Gemeinde enthalten. Art. 6 ff. bestimmen das Verfahren bei Ausmittlung von Bürgerrechten und stel-Ien namentlich das Recht und die Bflicht des Bundesrathes fest, die bundesgerichtliche Entscheidung einzuleiten in allen Fällen, in welchen er einzelne ober mehrere Kantone nicht bestimmen fann, freiwillig biejenigen Beimatlosen einzuburgern, welche nach seiner Ansicht denselben zugehören. Art. 11 bis 13 zählen endlich bie Grundsäte auf, nach welchen der Bundesrath die Frage ber provisorischen Duldung und bas Bundesgericht die Frage ber Gin= bürgerung zu entscheiden hat, und zwar kann nach Art. 13 bas Bundesgericht unter Umständen auch mehrere Kantone gemeinschaftlich zur Ginbürgerung anhalten.

hienach muß angenommen werden, daß unter bie Beimatlofen im Sinne bieses Besetzes biejenigen Personen nicht fallen, welche fraft ihrer Abstammung ober aus andern Gründen ein Recht barauf haben, daß eine bestimmte schweizerische Gemeinde fie als Burger anerkenne, sondern daß als Seimatlose im Sinne dieses Gefetes nur diejenigen Personen zu betrachten find, welchen meber ein Kantons= noch ein bestimmtes Gemeindeburgerrecht zu= steht, und welche daher diese Bürgerrechte erst erwerben, b. h. eingebürgert werden muffen. Für diese Ginburgerungspflicht ber Eidgenoffenschaft, beziehungsweise ber Kantone, ist allerdings begreislicherweise die Thatsache, daß die betreffenden Perso. nen fich als Gedulbete ober Angehörige ober als Baganten in ber Schweiz befinden (Art. 1 leg. cit.), eine wesentliche Voraussehung, mahrend selbstverständlich die Geltend= machung eines bereits zustehenden Bürgerrechtes, beziehungsweise Die Klage auf Anerkennung besselben, nicht von ber Anwesenheit bes Berechtigten in ber Schweiz abhängig sein kann. Kraft bes Beimatlosengesetes fann baber ber Bundesrath nur die Frage jum bundesgerichtlichen Entscheide bringen, ob resp. welche Rantone gur Einburgerung gewiffer heimatlofer Berfonen an= gehalten werden konnen, nicht aber auch die Frage, ob ein

Kanton ober eine bestimmte Gemeinde verpflichtet sei, Jemanden als ihren Burger anzuerkennen. Run ftebt unbestritten fest, bag Spi, Albbons Bläuenstein ber Schweiz als Burger angebort und gwar entweder Burger von Eicholzmatt, wober feine Mutter gebürtig ift, oder Burger von Strengelbach, als Beimatsgemeinde seines Baters, ift. Beimatberechtigt in Escholzmatt war er unameifelhaft bis zur Berehelichung feiner Eltern und kommt somit nur in Frage, ob zufolge diefer lettern Thatsache sein Burgerrecht in ber Beise eine Aenderung erlitten habe, baf er Burger von Strengelhach geworden sei. Es wäre daber wohl rich= tiger gewesen, wenn der Bundesrath versucht bätte, den Kanton Luxern resp. Die Gemeinde Escholzmatt zur Anstellung der Klage gegen ben Kanton Nargau ober die Gemeinde Strengelbach ju bestimmen, indem einerseits bekanntermaßen die Aenderung eines einmal entstandenen Berhältnisses, beziehungsweise die Aufhebung eines einmal erworbenen Rechtes (bier bes Bürgerrechtes von Escholzmatt) von demienigen bewiesen werden muß, der sich auf bieselbe beruft, und anderseits jedenfalls sehr munichbar ware, baf bei folden Burgerrechtsftreitigfeiten auch die betheiligten Gemeinden als Parteien komparirten.

2. Allein diese Frage ist zunächst hinsichtlich der Kompetenz bes Bundesgerichtes bedeutungslos, da nach Art. 110 i. f. der Bundesverfassung auch Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinben verschiedener Kantone gleich ben Seimatlosenstreitigkeiten in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen; eine neue Bestimmung ber revidirten Bundesverfaffung, welche gerade aus ber Ermägung hervorgegangen ift, daß die beiden Arten von Streitigkeiten im Laufe des Prozesses oft ineinander übergeben. Auch ist bin= fichtlich der Kompetenz des Bundesrathes zur Anhandnahme derartiger Fälle wohl zu bemerken, baf Art. 68 der Bundesverfasfung auch die Magregeln zur Berhinderung der Entstehung neuer Beimatlosen als Sache bes Bundes erklärt und nun offenbar gerade in concreto, falls fein Kanton zur Anerkennung des Jofef Alphons Bläuenstein verhalten werden könnte, deffen Beimatlofigfeit eintreten murde. Dazu tommt, daß praftische Ermägungen dabin führten, eine vom Bundesrath als Beimatlofigkeit an= bangig gemachte Frage auch als solche durchzuführen, wie solches

bisher burchgängig geschehen ist. Wenn also auch ber Bundesrath unzweifelhaft berechtigt gewesen ware, benjenigen Beg einzuschlagen, welcher in Erwägung 1 a. E. angedeutet ift, so ift dies nun nicht geschehen; vielmehr befindet sich das Bundesgericht vor der Thatsache, daß ein Schweizerburger, der unbestrittenermaßen entweder dem Kanton Luzern ober dem Kanton Aargau angehört, von jedem dieser Kantone dem andern zugeschoben werden will und daher von keinem von beiden als Bürger anerkannt wird. In einem solchen Falle kann nun aber nicht dem mindesten Bebenten unterliegen, daß der Bundesrath insbesondere bann, wenn es fich, wie hier, um minderjährige, im Ausland befindliche Bersonen handelt, die des obrigkeitsichen Schutes und der Stellvertretung zur Geltendmachung ihrer Rechte bedürfen, berechtigt ift, benjenigen Kanton, welchem nach seiner Ansicht solche Versonen als Bürger angehören, auf dem Prozeswege auf Anerkennung derfelben zu belangen.

3. Siebon ausgegangen erscheinen die sammilichen aus ben SS. 1, 9 und 10 des Bundesgesetes betreffend die Beimatlofigfeit, sowie baraus, daß es sich nicht um eine Beimatlosenstreitigfeit handle, von den Beklagten hergeleiteten Ginreben unbegrunbet. Es ist bemnach auf die Hauptsache einzutreten und zu un= tersuchen, ob Josef Alphons Bläuenstein durch die Verehelichung feiner Eltern die Rechte eines ehelichen Kindes, namentlich also bas Bürgerrecht seines Baters, erworben habe ober nicht. Im erstern Falle muß die Rlage gegenüber dem Kanton Margau gutgeheißen werden, mahrend im lettern Falle Josef Alphons Blauenstein burgerrechtshalber seiner Mutter folgt. Siebei fällt in Berudfichtigung, daß der Anabe Josef Alphons Bläuenstein bei der Berehelichung seiner Eltern in Mühlhausen von seinem Vater legitimirt worden ist, und somit, da auch die aargauische Gesetzgebung (Geset betreffend Legitimation unehelicher Kinder vom 23. Mai 1867) die Legitimation burch nachfolgende Che kennt, ohne diese formell an eine Bestätigung des heimatlichen Richters zu binden, als eheliches Kind zu betrachten ist, sofern die Ehe selbst als eine gultige anerkannt werden mußte.

4. Nun bestreitet die Regierung von Aargau die Klage deßhalb, weil die von Franz Bläuenstein mit Katharina Stadelmann abgeschlossene She nach aargauischem Rechte nicht gültig sei und derselben daher die Wirkung der Legitimation des vorehelich geborenen Knaben nicht zukomme. Richtig ist nun, daß die aarganische Gesetzebung den in Art. 54 lemma 3 der Bundesverfassung aufgestellten Sat, wonach für die Gültigkeit außerhalb des Kantons Aargau geschlossener Shen das am Orte der Gingehung geltende Recht maßgebend sei, nicht kennt, sondern die Vorschriften der aarganischen Gesetzebung über die Gingehung der She auch für die im Auslande wohnenden Aarganer zur Anwendung kommen. (§. 8 des aarg. b. Ges. B.)

5. Die bundesrechtliche Praxis hat sich nun konstant bahin ausgesprochen, daß die staatsrechtliche Gültigkeit einer in einem Kantone der Schweiz oder im Ausland nach der dort gestenden Gesetzgebung abgeschlossenen She für so lange zu präsumiren sei, als aus der Gesetzgebung des betressenden Kantons nicht nachzewiesen werde, daß dieselbe ohne Zustimmung der Landesregiezung, resp. ohne Beobachtung der einheimischen sormellen Vorschriften nicht in gültiger Weise habe eingegangen werden können. (Amtl. Samml. des Bundesg. Entscheidungen, Bb. III S. 363.)

Ein solcher Nachweis ist aber im vorliegenden Falle nicht erbracht.

d. Die aargauische Gesetzebung unterscheidet zwischen absolut ungültigen Ehen und solchen, die nur auf Alage eines Berechtigten anfechtbar sind. Letztere sind somit nicht an und für sich ungültig, sondern hängt die Ungültigkeit davon ab, daß eine dahin zielende Alage anhängig gemacht werde und die Ansechtungsgründe solche seien, welche die Ungültigkeitserklärung gesetzlich bedingen würden.

Ein absoluter Mullitätsgrund der Ehe, wobei die Ungültigkeit der Ehe von Amtswegen zu verfolgen wäre, liegt nun nach §. 10 des A. b. G. des Kantons Aargau im vorliegenden Falle nicht vor. Der Art. 107 des genannten Gesetbuches sagt nämlich:

"Die Ungültigkeit einer She aus Grund der Unmündigkeit, des Blödfinns, des Wahnsinns, der Vormundschaft, der Entführung, des Shebandes, der Berwandtschaft, der Schwägerschaft, des Shebruches, der Trauer- oder Wartzeit und des Abganges der seierlichen Erklärung der Einwilligung (§. 94) ist von Amts-

wegen zu untersuchen," -- lauter Berhältnisse, die hier nicht in Berücksichtigung fallen.

7. Bezüglich der Ansechtbarkeit der Ehe seitens Betheiligter kommt hier in Frage, in wie weit der Seimatgemeinde ein Klaggrund zur Ungültigkeitserklärung der Ehe zustände.

Diesfalls ist hervorzuheben, daß gemäß §. 1 des Gesetzes vom 29. Hornung 1860 der Heimatgemeinde in folgenden Fällen ein Einspruchsrecht gegen die vorhabende Berehelichung zusteht:

- a. wenn der Verlobte nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen und den in die Armenrechnung gebrachten Betrag derselben noch nicht erstattet hat;
- b. wenn seine ehelichen oder unehelichen Kinder auf Kosten der Gemeinde erzogen werden oder erzogen worden sind;
 - e. wenn er vergelbstagt ift;
- d. wenn ihm wegen erwiesener ober gemeinbekannter schlechter Sitten, wegen Mangels an Arbeitsfähigkeit ober haushälterischem Sinn die nöthige Gewähr abgeht, daß er eine Familie werde ernähren und die sonstigen Pslichten eines Hausvaters erfüllen können.

Hiebei ist zu betonen, daß es sich hier keineswegs etwa darum handelt, es hätte die Einwilligung für die vorhabende Berehelichung bei der Heimatgemeinde eingeholt werden müssen, wobei diese Einwilligung aus obigen Gründen hätte verweigert werden können. Der Einholung einer förmlichen Einwilligung seitens der Heimatgemeinde bedurfte es nicht; es frägt sich bloß, ob leteterer gegen die Berehelichung aus oben citirten Gründen ein Einsprachsrecht zugestanden wäre und daß in Folge dessen nunmehr die Ehe als eine ungültige angesochten werden könnte.

Die aargauische Gesetzebung gibt nun keinen Anhaltspunkt dafür, daß aus solchem Grunde eine vollzogene She später als förmlich ungültig erklärt werden könnte. Abgesehen aber auch hie- von hat der Vertreter des Kantons Aargau weder solche Thatsachen behauptet, noch bewiesen, die unter §. 1 des Gesetzes vom 29. Hornung 1860 zu subsumiren wären und ein Einspruchsrecht der Heimatgemeinde begründet hätten.

Es frägt sich nun nur noch, ob aus dem Grunde nicht bezahlter Heiraths- oder Brauteinzugsgebühr die She als eine un-

gültige angesochten werden könnte. Auch diessalls konnte nicht dargethan werden, daß die aargauische Gesetzgebung solche exorbitante Folgen an jene Unterlassung knüpse. Gegentheils scheint aus einem Geschäftsbericht des aargauischen Regierungsrathes vom Jahre 1864, S. 81, hervorzugehen, daß in solchem Falle der Gemeinde nur das Recht zustehe, jene Gebühren nachträglich einzusordern. (Dr. A. Hirzel, Erläuterungen zum A. b. G. des Kanstons Aargau, 1867, Personenrecht, S. 52, Note 5.)

Es ist somit in keiner Weise erwiesen, daß zufolge der aargauischen Gesetzgebung der Heimatgemeinde im vorliegenden Falle ein Einsprachsgrund auf Ungültigkeitserklärung der Che zugestanden wäre.

8. Zu untersuchen bleibt aber noch, ob der Mangel der Berfündung am Heimatorte und der Mangel der Einholung einer Bewilligung der Justizdirektion zum Abschluß der Che im Ausland die Rullität der Ehe nach sich ziehe.

Auch diekfalls mangelt jeglicher Nachweis einer positiven Beftimmung des aargauischen Gesetzes, die solches vorschreiben würde. Die Verkündung und Einholung der regierungsräthlichen Bewilligung sind zwar Formalitäten, deren Beobachtung von Gesetzeswegen vorgeschrieben ist. Deren Unterlassung wird aber keineswegs in Art. 107 des A. b. G. unter den Gründen aufgeführt, welche eine absolute Ungültigkeit der She zur Folge haben und die von Amteswegen zu versolgen wären.

Solche Formalitäten können später nachgeholt werden und hat auch die Unterlassung der Berkündung, da diese nur dazu bestimmt ist, eine allfällige Einsprache wegen gesehlicher Ehehinderungsgründe zu provoziren, jedensalls da keine entscheidende rechtsliche Bedeutung, wo ein materieller Shehinderungsgrund, beziehungsweise ein materieller Grund für Ungültigkeitserklärung einer Ehe überall nicht vorliegt.

Bestehende Ehen sind aber so lange als rechtsgültig zu präfumiren, so lange deren Ungültigkeit nach dem Stande der betreffenden kantonalen Gesetzebung nicht positiv nachgewiesen ist.

Letzterer Beweis ist, wie schon dargethan, nicht geleistet und muß daher die Ehe des Franz Bläuenstein als eine für den Kanton Aargau gultige anerkannt werden. I. Heimatlosigkeit. No 121. — II. Civilstand und Ehe. No 122. 725

9. Der Kanton Aargan muß um so mehr zur Anerkennung bes Beimatsrechtes bes Rindes Bläuenstein, gemäß seiner eigenen Gesetzgebung, angehalten werden, weil selbst für den Fall, daß bie Ehe bes Franz Bläuenstein mit ber Katharina Stadelmann vom Richter als ungültig erklärt worden wäre, gleichwohl ben aus jener Che bervorgegangenen Kindern, gemäß §. 117 feines A. b. G., die Rechte ebelicher Geburt und somit gemäß g. 199 gleichen Gesetzes auch bas Beimatsrecht zugestanden werden mußte. Es liegt kein Grund dafür vor, die durch eine folche Che legitimirten Kinder anders zu behandeln, als die in einer ungultigen Che erzeugten Kinder. Das aargauische Geset will offenbar in liberaler Beife in seiner baberigen Bestimmung, gleich bem \$. 55 bes eidgenösstichen Gesetzes über Civilstand und Che, die Rechte der Kinder auf alle Falle schützen, und für diese kann fein Unterschied darin bestehen, ob fie in ber Ghe erzeugt ober bei ber Eingehung ber Ghe förmlich legitimirt worben find.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Kanton Aargau ist verpstichtet, den Josef Alphons Bläuenstein als Kantonsbürger anzuerkennen und demselben ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

II. Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

122. Arrêt du 12 Octobre 1877 dans la cause Bettex.

Les époux César-Augustin dit Auguste Bettex, du Haut-Vully, né à Utuzy (Marne, France) le 7 Mars 1820, et Marie-Marguerite-Rosine Blanc, d'Arruffens, née à Romont le 3 Janvier 1845, sont unis par les liens du mariage dès le 26 Octobre 1863. De cette union est né un enfant, lequel n'a pas vécu.

Des dissensions s'étant produites entre les époux, Marie Bettex comparaît, le 4 Novembre 1869, devant la Cour épiscopale du diocèse de Lausanne, et y conclut à ce qu'il lui soit accordé une séparation de corps à temps illimité d'avec son